



Empfehlung Nr. 2/2021

vom 18. März 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Prangins (VD)

Die Post eröffnete der Gemeinde Prangins am 10. Dezember 2019, dass die Poststelle Prangins geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Prangins gelangte mit Eingabe vom 17. Januar 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 18. März 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);



5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Municipalité der Gemeinde Prangins erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Municipalité Prangins hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Waadt eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Waadt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 2. März 2020 die Gemeinde Prangins. Er weist darauf hin, dass die Qualität der Grundversorgung zu den Hauptaufgaben der Post gehört und nicht in Frage gestellt werden darf. Das Format der Postagentur werde à priori als eine Verschlechterung des Angebots empfunden. Der Regierungsrat bedauert jedoch die Entscheidung, in Prangins direkt einen Hausservice einzuführen, ohne eine andere Alternative zu haben. Um eine klare und fundierte Antwort geben zu können, hätte sich der Kanton Waadt gerne auf eine Karte mit den von der Post betriebenen Poststellen gestützt mit Perspektive auf die Jahre 2020, 2030, etc.

Zum Eintreten

2. Auch das Château de Prangins, in dem sich das Musée national suisse befindet, machte am 27. Januar 2020 eine Eingabe an die PostCom. Eingaben an die PostCom können nur die Behörden der betroffenen Gemeinden machen (Art. 34 Abs. 3 VPG). Das Château de Prangins ist zwar nicht eingabeberechtigt, das Schreiben wurde jedoch im Sinne einer Unterstützung der Eingabe der Gemeinde Prangins zur Kenntnis genommen.

Dialogverfahren

3. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Prangins zwischen Dezember 2015 und September 2019 insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Prangins. Von der geplanten Schliessung der Poststelle Prangins sind ebenfalls die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Duillier betroffen, welche avisierte Spezi SENDUNGEN bei der Poststelle Prangins abholen müssen. Die Post bot der Gemeinde Duillier am 29. April 2019 einen formellen Dialog an. Die Gemeindebehörde von Duillier war an einem Dialog mit der Post nicht interessiert. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2204 (Nyon) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststellen Trélex, Borex und Prangins mit Hausservice als Ersatzlösung acht Poststellen und sieben Postagenturen. Hinzu kommen drei PickPost-Stellen und ein My Post 24-Automat (Stand 1. April 2020).
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Waadt per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 96.3 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen

nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindegemeinkategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die waadtländische Gemeinde Prangins, welche zur Agglomeration Genf gehört, wird als Agglomerationskerngemeinde (Nebenkern) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Genf gibt es rund 480'200 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 360'950 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Genf die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Genf somit Anspruch auf 33 bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Genf 58 bediente Zugangspunkte an. Wird die Poststelle Prangins geschlossen, wird die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG weiterhin erfüllt.

7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 23. Dezember 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde. Die Post suchte in Prangins erfolglos nach einem Agenturpartner und will deshalb Hausservice als Ersatzlösung für die Poststelle Prangins einführen. Da es in Prangins keine Postagentur geben soll, werden die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde häufiger eine Poststelle oder Postagentur in der Umgebung aufsuchen müssen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Prangins sollen avisierte Sendungen künftig in der Poststelle Nyon 1 abholen. Die Postfiliale Nyon 1 ist 3 km Wegdistanz von der Poststelle Prangins entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Prangins (Haltestelle Prangins, village) und der Poststelle Nyon 1 inklusive der erforderlichen Fussmärsche rund 16 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Nyon 1 stündlich vier Verbindungen. Mit dem PKW dauert die Fahrt fünf Minuten. Die Poststelle Gland ist 4.6 km von der Poststelle Prangins entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche zwischen 20 und 24 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt sechs Minuten. Weiter befinden sich in der

Umgebung die 4.4 km entfernte Poststelle Nyon 2 Champ-Colin sowie die 4.5 km entfernte Poststelle Signy-Centre. Beide Poststellen sind mit dem öffentlichen Verkehr nur über eine Umsteige-Verbindung erreichbar. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle Prangins und Nyon 2 Champ-Colin dauert rund 30 Minuten (sieben Minuten mit dem PKW). Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle Prangins und Signy-Centre dauert mindestens 40 Minuten und je nach Verbindung ist ein Fussmarsch von etwa 1 km nötig. Mit dem PKW dauert die Fahrt 11 Minuten.

9. Die Municipalité Prangins verlangt, dass die Poststelle Prangins weitergeführt wird und spricht sich gegen die Einführung eines Hausservice aus. Die Municipalité argumentiert im Wesentlichen wie folgt: Die Post habe sich nicht um eine Einigung mit den Gemeindebehörden bemüht und ihr Anliegen, die Poststelle Prangins zu erhalten, nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde Prangins und aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstum bestehe ein echter Bedarf an qualitativ hochwertigen Postdienstleistungen bzw. einem guten Service public. Die Einführung eines Hausservice stelle in Prangins mit seinen demografischen Gegebenheiten keine gute Alternative dar. Gerade für die Bevölkerung, welche tagsüber in Genf oder Lausanne arbeite und tagsüber nicht zu Hause sei, sei ein Hausservice ungeeignet. Vergleichbare Gemeinden wie Coppet oder Aubonne verfügten über eine Poststelle und nicht über Hausservice. Die Post habe somit die regionalen Gegebenheiten zu wenig berücksichtigt. Die Municipalité Prangins beanstandet weiter, dass die Post nicht mit genügender Intensität nach einem Agenturpartner gesucht habe. Andere Alternativen müssten ebenfalls geprüft werden (zum Beispiel gezieltere Öffnungszeiten der Poststelle, die Verlegung der Poststelle an einen besser frequentierten Standort oder die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung eine Postagentur einzurichten). Das Château de Prangins bestätigte gegenüber der PostCom, dass die Poststelle Prangins rege genutzt werde.
10. Der Hausservice, der als Ersatzlösung eingeführt werden soll, bietet im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie eine Poststelle an. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben und Einzahlungen sowie Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Dieser Service ist insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil, setzt jedoch voraus, dass man tagsüber zu Hause ist. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.
11. Die Post zeigt den Gemeindebehörden bei der Gesprächsaufnahme regelmässig die Volumenentwicklung der Poststelle auf und legt den Handlungsbedarf seitens Post dar. Anschliessend präsentiert sie den Gemeindebehörden die möglichen Alternativmodelle für eine Poststelle (Postagentur und Hausservice). Meist hält die Post fest, dass aus ihrer Sicht eine Postagentur die bevorzugte Ersatzlösung für die Poststelle ist. Vor allem in den jüngeren Dossiers wird im Rahmen des Erstgesprächs von den Vertretern der Post aber auch regelmässig der Hinweis gemacht, dass ein Hausservice eingeführt wird, wenn sich kein Agenturpartner findet. Dabei dürfte es sich um eine Verhandlungsstrategie der Post handeln, wahrscheinlich um bei den Gemeindebehörden dem Missverständnis vorzubeugen, dass durch die Verhinderung einer Agenturlösung, die Poststelle in der Gemeinde gerettet werden könnte. Im Dialog mit der Municipalité von Prangins machten die Vertreter der Post im ersten Gespräch vom 7. Dezember 2015 den Hinweis, dass in erster Linie der Ersatz der Poststelle Prangins durch eine Postagentur geprüft werden soll.
Fraglich ist, ob diese Strategie der Post in Einklang mit Art. 34 Abs. 5 lit. c VPG steht. Nach dieser Bestimmung muss die Post beim Entscheid über die Postversorgung nach Art. 34 Abs. 3 VPG die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen. Das heisst, die Post muss prüfen, welche Alternativlösung für eine Poststelle im Hinblick auf die konkreten regionalen Gegebenheiten erforderlich ist. Ist im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten Hausservice eine genügende Alternativlösung für die Postversorgung, kann die Post, wenn sie keinen Agenturpartner findet, schneller zu Gunsten des Hausservice entscheiden, als wenn im Hinblick auf die konkreten regionalen Gegebenheiten eine Postagentur als angemessene Lösung erscheint. Dort gelten erhöhte Anforderungen für die Suche nach einer Agenturlösung bzw. für die Einführung des Hausservice. Welches die massgebenden regionalen Gegebenheiten sind, ist im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.
12. In Ziff. III, 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen

Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Welche Kategorie von Gemeinde es ist, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussichten stehen, dort einen Agenturpartner zu finden. Welche Kategorie von Gemeinde es ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners einen Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.

13. Prangins ist eine mittelgrosse Gemeinde im Kanton Waadt. In Prangins gibt es eine gute Dorfinfrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs: Es gibt unter anderem eine Bäckerei, einen Lebensmittelladen, eine Apotheke, mehrere Cafés, ein Hotel und einen Coiffeur. Zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post berücksichtigen muss, gehört somit im vorliegenden Fall, dass die Bevölkerung von Prangins sich für den täglichen Bedarf in der Gemeinde selber versorgen kann.
14. Weitere regionale Gegebenheiten, welche die Post im vorliegenden Fall berücksichtigen muss, sind die Einwohnerzahl sowie die Bedeutung eines bedienten Zugangspunktes für die Gemeinde und für die Region.

Die Einwohnerzahl von Prangins betrug im Jahr 2018 4'038 Einwohnende. Im Jahr 2017 gab es in Prangins 1'882 Arbeitsplätze. Prangins ist eine Wohngemeinde. Ein grosser Teil der werktätigen Bevölkerung arbeitet nicht in der Gemeinde selber. Dieser Teil der Bevölkerung kann nicht vom Hausservice profitieren. Für eine Gemeinde dieser Grössenordnung scheint Hausservice keine adäquate Lösung für die Postversorgung.

Die Poststelle Prangins ist zudem Abholstelle für alle avisierten Spezialessendungen aus den Gemeinden Duiller. In Duiller gibt es jedoch eine Postagentur.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

15. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es in Prangins eine gute 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich für den täglichen Bedarf nicht zwingend in anderen Gemeinden versorgen. Ein Hausservice für eine Ortschaft mit 4000 Einwohnenden ist keine optimale Lösung für die Postversorgung. Es gibt in Prangins einen nicht zu vernachlässigenden Anteil der Bevölkerung, der ausserhalb der Gemeinde arbeitet und somit nicht vom Hausservice profitieren kann. Dies alles spricht deutlich für einen bedienten Zugangspunkt in der Ortschaft Prangins. Auch die Post hat sich erst für die Einführung des Hausservice entschieden, nachdem eine erste Suche nach einem Agenturpartner erfolglos verlaufen ist. Die PostCom kann trotzdem, insbesondere im Hinblick auf die Grösse der Gemeinde und den Umstand, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Prangins gut in der Gemeinde selbst mit Gütern des täglichen Bedarfs

versorgen können, im aktuellen Zeitpunkt keine zustimmende Empfehlung zur Einführung des Hauservice in Prangins abgeben, ohne dass zumindest noch ein Versuch unternommen wird, eine Postagentur zu realisieren.

16. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten besteht nach der Beurteilung der PostCom im vorliegenden Fall Aussicht darauf, dass eine Lösung für die Realisierung einer Postagentur in Prangins gefunden wird, wenn Post, Gemeindebehörde und lokales Gewerbe zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die PostCom ruft deshalb die Post, die Gemeindebehörde und das einheimische Gewerbe mit Nachdruck auf, im Interesse der betroffenen Bevölkerung gemeinsam nach Möglichkeiten für die Realisierung einer Agenturlösung zu suchen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das vorliegende Verfahren schon länger hängig ist. Das erste Gespräch zwischen Post und Gemeindebehörde erfolgte im Dezember 2015. Die Post klärte sämtliche Möglichkeiten für eine Agenturlösung im Rahmen des vorangehenden Dialogverfahrens mit der Gemeindebehörde ab. Die PostCom erachtet im Hinblick auf die lange Hängigkeit des Verfahrens ein rund einjähriges Zuwarten für die Suche nach einer Agenturlösung für die Post als zumutbar. Zeigt sich jedoch nach einem Jahr trotz der gemeinsamen Suche der verschiedenen Stakeholder keine Möglichkeit zur Realisierung einer Postagentur oder verweigern Gemeindebehörde oder lokales Gewerbe die Zusammenarbeit mit der Post, ist nicht davon auszugehen, dass ein weiteres Zuwarten zu einer Änderung der Situation führt. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist festzuhalten, dass die Post aus Sicht der PostCom nach Erfüllung dieser Auflage bezüglich Suche nach einem Agenturpartner ihren Entscheid vom 10. Dezember 2019 über die Schliessung der Poststelle Prangins mit Hauservice als Ersatzlösung ohne Aufnahme eines erneuten Dialogs nach Art. 34 Abs. 1 VPG umsetzen kann.

17. Fraglich ist, wie sich die Empfehlung der PostCom an die Post, zunächst rund ein Jahr auf die Suche nach einem Agenturpartner aufzuwenden, bevor die Einführung des Hauservice in Wiedererwägung gezogen wird, im Hinblick auf die Regelung von Art. 34 Abs. 1 VPG verhält: Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben. Hat die PostCom jedoch eine Empfehlung abgegeben, entscheidet die Post nach Art. 34 Abs. 7 VPG endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur. Dagegen macht es keinen Sinn, dass die Post die Empfehlung der PostCom nach Art. 34 Abs. 7 VPG zwar formal annimmt, mit der Gemeindebehörde in der gleichen Angelegenheit jedoch sofort oder sehr kurze Zeit nach Abgabe der Empfehlung der PostCom einen neuen Dialog aufnimmt. Das würde Sinn und Zweck des Verfahrens nach Art. 34 VPG widersprechen. Die vorliegende Empfehlung bezieht sich im Übrigen auf die konkrete Situation in Prangins und nicht auf künftige Dialogverfahren der Post.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post, auf die Schliessung der Poststelle Prangins mit einem Hauservice als Ersatzlösung zu verzichten. Die Post, die Municipalité von Prangins und das einheimische Gewerbe werden mit Nachdruck aufgerufen, im Interesse der betroffenen Bevölkerung weiterhin nach einer Agenturlösung zu suchen. Der Post wird empfohlen, mit der Wiedererwägung eines Hauservice angemessene Zeit zuzuwarten und dessen Einführung in Prangins erst in Betracht zu ziehen, wenn sich mindestens ein Jahr nach Abgabe dieser Empfehlung keine konkrete Aussicht auf die Realisierung einer Postagentur zeigt. Die Post kann nach Erfüllung dieser Auflage bezüglich Suche nach einem Agenturpartner in Prangins ihren Entscheid vom 10. Dezember 2019 über die Schliessung der Poststelle Prangins mit Hauservice als Ersatzlösung ohne Aufnahme eines erneuten Dialogs nach Art. 34 Abs. 1 VPG umsetzen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Prangins, Municipalité, La Place, Case postale 48, 1197 Prangins
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Vaud, Département de l'économie, de l'innovation et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. Dezember 2020 „Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Prangins (VD)”



Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Prangins (VD): position de l'OFCOM du 23 décembre 2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Prangins, dans le canton de Vaud par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Vaud étaient accessibles à 97.5 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Post

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-12-23 (mit
Zeitstempel)